



# Statuten SAC-Sektion Prättigau

(gegründet 1890)

## Art. 1

### Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC-Sektion Prättigau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion Prättigau befindet sich in Klosters.

## Art. 2

### Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC-Sektion Prättigau vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
  - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
  - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt  
  
Die SAC-Sektion Prättigau setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern, eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.
- 4 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Prättigau insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
  - Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Anlässen
  - Bau und Unterhalt von Clubhütten
  - Betrieb und Unterhalt einer alpinen Rettungsstation.
  - Ausbildung und Förderung der Jugend im Sommer und Winterbergsteigen durch Betreuung einer Jugendorganisation
  - Betrieb einer Kletterhalle

## **Art. 3**

### **Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Prättigau kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Prättigau ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

### **Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde**

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Prättigau die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

### **Mitgliedschaft in mehreren Sektionen**

- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

### **Sektionsübertritte**

- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

### **Ehrenmitglieder**

- 7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Austritt**

- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.

### **Ausschluss**

- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

## **Art. 4**

### **Untersektion**

- 1 Der SAC-Sektion Prättigau ist als Untersektion die Vereinigung Basler Kameraden angegliedert, welche über eigene Statuten verfügt.

### **Art. 4a**

#### **Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut**

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

## **Art. 4b**

### ***Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich***

Die Sektion ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

## **Art. 5**

### **Beiträge**

#### ***Zentralbeitrag***

- 1 Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

#### ***Sektionsbeitrag***

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.
- 3 Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.

## **Art. 6**

### **Organe**

- 1 Die Organe der SAC-Sektion Prättigau sind:
  - Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionsstelle
  - Die Kommissionen

## **Art. 7**

### **Generalversammlung**

- 1 Die GV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Prättigau. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen, und zwar in der Regel im ersten Quartal des Jahres.

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

- Ausserordentliche GV** 2 Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.
- Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen** 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.
- Leitung** 4 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Delegierte für die AV** 5 Die Delegierten für die AV des SAC werden von der GV der Sektion für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.
- Geschäfte** 6 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes sowie Entlassung des Vorstandes;
  - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
  - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
  - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC;
  - Statutenrevision;
  - Ausschluss von Mitgliedern;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Auflösung der Sektion.

## **Art. 8**

### **Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Prättigau. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
- Er führt folgende Bereiche; Präsidium, Aktuariat, Hüttenwesen, Kletterhalle, Jugend, Kasse, Mitgliederwesen, Rettung, Tourenwesen, Vertretung der Vereinigung der Basler Kameraden.

**Zusammensetzung, Amtsdauer, Geschlechterquote**

2 Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 11 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die Jugend kann sich an den Vorstandssitzungen durch den amtierenden J+S Coach vertreten lassen.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

**Aufgabenteilung**

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

**Aufgaben**

4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der GV;
- **Präsidium**; vertritt die Sektion nach aussen.
- **Aktuarat**; erstellt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen und erledigt in Absprache mit dem Präsidium die Korrespondenz.
- **Hüttenwesen**; ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des zentralen Clubhütten-Reglements eingehalten werden. Stellt Anträge für Umbauten und Investitionen dem Vorstand, beziehungsweise der Generalversammlung.
- **Kletterhalle**; Leitung der sektionseigenen Kletteranlage in Küblis und ist für deren Betrieb im Sinne der SAC-Sektion Prättigau verantwortlich.
- **Jugend**; steht der Jugendorganisation der Sektion im Rahmen des ZV-Reglements vor. Ziel der Jugend ist, Jugendlichen zum Hallenklettern sowie Berg- und Skitouren zu ermuntern, sie hierfür auszubilden und ihr Interesse für die Bestrebungen des SAC zu wecken. Die Clubkasse unterstützt die Jugend durch angemessene Beiträge. Die Jugend führt eine eigene Rechnung, welche den Revisoren der Sektion jährlich vorzulegen ist.
- **Kasse**; führt die Kasse der Sektion. Gewährt dem Vorstand jederzeit Einblick in die Bücher.
- **Mitgliederwesen**; stellt die Aktualisierung aller Mitgliederdaten im Portal des Zentralverbandes sicher.
- **Rettung**; die Sektion unterhält eine Rettungsstation. Die Leitung der Rettungsstation ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Sie arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpenen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist den Revisoren jährlich vorzulegen.
- **Tourenwesen**; hält sich an die Bestimmungen des ZV-Tourenreglements. Für jede Tour wird ein/e Leiter/in bestimmt, dessen Anordnungen zu befolgen sind. Die Sektionskasse unterstützt nach Möglichkeit die Clubtouren, indem sie Beiträge an die Unkosten der Tourenleitenden und an die Fahrspesen ausrichtet.
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag;

- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Ernennung der Ressorts-Verantwortlichen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und bestimmte vom Vorstand definierte Aufgaben der Sektion wahrnehmen wie zum Beispiel der Hüttenbetrieb, Natur/Umwelt, Kultur, -Stellvertretung Rettung, Bibliothek/Archiv, Material, Website usw.
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der GV;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Unterschrift**

- 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

### **Finanzen**

- 6 Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes umfassen die laufenden Aufgaben im Rahmen des Clubbetriebes.  
Teilnehmer an auswärtigen Versammlungen werden zulasten der Sektionskasse für ihre Reisespesen entschädigt.

### **Art. 8a**

#### **Interessenskonflikte**

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

#### **Annahme von Geschenken**

- 2 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **Art. 9**

### **Revisionsstelle Ernennung, Auftrag**

- 1 Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungs-Revisorinnen oder Revisoren (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.  
Die Revisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

- 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

### **Berichterstattung**

- 3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **Art. 10**

### **Kommissionen**

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
- 2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **Art. 11**

### **Haftung**

Die SAC-Sektion Prättigau haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC-Sektion Prättigau ist ausgeschlossen.

## **Art. 12**

### **Statutenrevision**

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

## **Art. 13**

### **Auflösung**

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Prättigau erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer innerhalb von zehn Jahren in der Region Prättigau neu gegründeten Sektion.

## **Art. 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Art. 15**

### **Zuständigkeiten von Swiss Sport Integrity, Sportgericht und SAC**

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## **Art. 15a**

### **Verhinderung Wettkampf- manipulation**

Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

## **Art. 16**

### **Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 1. März 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 28. Januar 2012 gültigen Statuten und treten am 2. März 2025 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC  
Sektion Prättigau

.....  
Felix Wyss  
Präsidium

.....  
Tatjana Scherrer  
Aktuarat

Geprüft und genehmigt

Bern, .....

Schweizer Alpen-Club SAC  
Zentralverband

.....  
Vorname Name  
Zentralpräsident/in

.....  
Vorname Name  
Verbandsjurist/in